

Entscheidung Nr. A 6/89 vom 10.08.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 159 vom 25.08.1989

Antragsteller:

Bayerisches Landesjugendamt
Richelstraße 11
8000 München 19

Verfahrensbeteiligte:

Elektronic Arts Ltd.
Langley Business Centre,
11-49 Station Road
GB - Langley SL3 SYN, Berkshire

Verfahrensbefugmächtigte:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf ihrer
365. Sitzung vom 10.08.1989
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzender

als Beisitzer der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

als Länderbeisitzer:

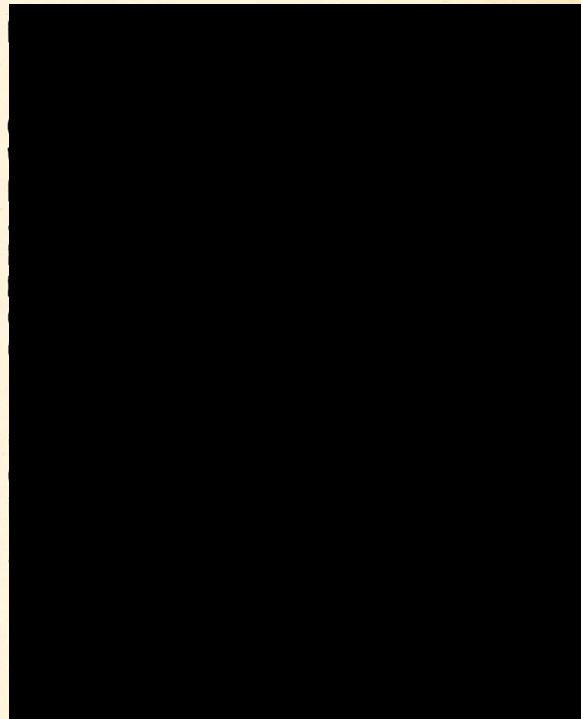
Baden-Württemberg
Saarland
Schleswig-Holstein

Protokollführer in:

für die Bundesprüfstelle:

für den Antragsteller:

für den Verfahrensbeteiligten:



entschieden:

"Battle Chess"
Computerspiel
Elektronic Arts Ltd., Langley,
Berkshire/GB

wird aus der Liste
der jugendgefährdenden Schriften
gestrichen.

Sachverhalt

Das Computerspiel "Battle Chess" ist durch Entscheidung der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS (Entscheidung Nr. 3536 (V) vom 17.04.1989; bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 29.04.1989) auf Antrag des Bayerischen Landesjugendamtes vom 27.02.1989 indiziert worden.

Inhaber des Urheberrechts an dem in der Bundesrepublik von der Firma Rushware Mikrohandels-gesellschafts mbH, Kaarst, vertriebenen Computerspiels "Battle Chess" ist die Firma Elektronik Arts Ltd., Berkshire/GB. Das Spiel wird zu einem Verkaufspreis von etw. 80 bis 90 DM angeboten und ist für alle gängigen Computersysteme erhältlich. Es handelt sich um ein Schachspiel, bei dem die Schachfiguren dreidimensional als Bauern, Ritter, Priester usw. dargestellt werden können. Der genaue Spielablauf ist in der Begründung der Entscheidung des 3er-Gremiums vom 17.04.1989 dargestellt. Hierauf wird insoweit verwiesen.

Der Bevollmächtigte der Firma Elektronik Arts Ltd. hat durch Schriftsatz vom 20.05.1989 gegen die Indizierungsentscheidung Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben und zusätzlich mit Schriftsatz vom 24.05.1989 Aussetzungsantrag gestellt. Nach Aufhebung der Indizierungsentscheidung durch das 12er-Gremium haben die Parteien die gerichtlichen Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Indizierung des Computerspiels "Battle Chess" wird aufgehoben.

Auf der Sitzung des 12er-Gremiums hat sich die Auffassung, daß die von dem Computerspiel ausgehende Jugendgefährdung eine die Indizierung erforderlich machende Intensität erreicht, nicht mit der notwendigen Mehrheit durchsetzen können.

Hierbei hat sich das Gremium mit der vom Bayerischen Landesjugendamt dem Indizierungsantrag beigefügten Begründung ausführlich auseinandergesetzt. Jugendgefährdende Elemente des Spiels hat das Gremium in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Antragstellers hauptsächlich in der detailliert dargestellten brutalen Gewaltanwendung gesehen. Die Tötungsarten, denen teilweise eine Verstümmelung des Opfers vorausgeht, kommen dem Interesse des "Spielers" an spekulativer Unterhaltung entgegen. Einem an den Schachregeln orientierten Spiel sind, worauf auch der Antragsteller zutreffend verwiesen hat, die dargestellten Gewalthandlungen eher abträglich. Der Spieler wird den nach Schachregeln "sinnvollen Zug" häufig unterlassen, um sich die kämpferische Auseinandersetzung zweier Schachfiguren vorführen zu lassen.

Andererseits war zu berücksichtigen, daß die Darstellung der Brutalitäten trotz der von dem Computer Commodore 500 ermöglichten hohen Bildqualität nicht die Intensität von Gewaltdarstellungen z.B. in indizierten Videofilmen erreicht. Außerdem wirken die Kämpfe, wenn ihr Ablauf einmal bekannt ist, schnell langweilig. Bei der Gesamtbewertung der Spielsituation gelangten einige Mitglieder des 12er-Gremiums zu der Auffassung, daß auch Kinder und Jugendliche zu dem teilweise auch phantasiereich und lustig gestalteten Spielgeschehen Distanz wahren könnten. Eine für die Listeneintragung bzw. deren Bestätigung erforderliche qualifizierte Zweidrittelmehrheit konnte im Ergebnis nicht erreicht werden.

Nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung steht der Bundesprüfstelle zur Entscheidung über die Jugendgefährdung eines Mediums ein Beurteilungsspielraum zu. Dies insbesondere deshalb, weil bei der Entscheidung über die Frage der Jugendgefährdung eine Bandbreite von Entscheidungen möglich ist und keine Entscheidung als die einzig allein richtige bezeichnet werden kann. Die Nichtindizierung ist deshalb kein Freibrief für das Computerspiel "Battle Chess". Erst recht bedeutet sie kein Negativurteil über den Indizierungsantrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

